

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

Vom 10. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2015)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 sowie § 6 Absatz 2 Buchstabe g und § 56 Absätze 2 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.

² Es bezweckt:

- a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen, und
- b. die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.

³ Regierungsrat und Landrat sorgen dafür, dass interkantonale Institutionen mit basellandschaftlicher Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Absatz 1.

² Es findet keine Anwendung:

- a. soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt;
- b. in hängigen Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege;
- c. in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 14. April 2011.

³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

§ 3 Begriffe

¹ Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- b. die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- c. Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.

² Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a. Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, das Erbgut, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
- b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.

⁶ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

2 Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen

§ 4 Transparenzprinzip

¹ Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

§ 5 Informationsverwaltung

¹ Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen nach den Vorschriften über die Aktenführung gemäss dem Archivierungsgesetz.

§ 6 Verantwortung

¹ Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung untereinander.

§ 7 Bearbeiten im Auftrag

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:

- a. keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b. sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

² Das öffentliche Organ bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

§ 8 Informationssicherheit

¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor Verlust, Entwendung sowie unrechtmässiger Bearbeitung und Kenntnisnahme.

² Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

3 Besondere Grundsätze für den Umgang mit Personendaten

§ 9 Voraussetzungen für das Bearbeiten

¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn:

- a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn

- a. sich die Zulässigkeit ausdrücklich aus einem Gesetz ergibt oder
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.

³ Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

§ 10 Richtigkeit

¹ Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.

§ 11 Zweckbindung

¹ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

² Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt; aus den Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sein.

§ 12 Vorabkontrolle

¹ Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und die Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte gibt die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 43 ab.

§ 13 Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen

¹ Das öffentliche Organ gestaltet informationstechnologische Systeme so, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten anfallen.

² Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 14 Erkennbarkeit der Datenbeschaffung

¹ Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

³ Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung zu informieren, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

§ 15 Vernichtung

¹ Nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivierungsgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind vom öffentlichen Organ zu vernichten.

§ 16 Qualitätssicherung

¹ Das öffentliche Organ kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.

4 Bekanntgabe von Informationen

§ 17 Informationstätigkeit von Amtes wegen

¹ Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.

³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

⁴ Über hängige Verfahren darf das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall angezeigt ist, unverzüglich zu informieren.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung. Die Informationen erfolgen in sachlicher, einfacher und kostengünstiger Weise und vorzugsweise über das Internet.

§ 18 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- a. eine gesetzliche Grundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn die gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht.

§ 19 Bekanntgabe von besonderen Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen besondere Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

§ 20 Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck

¹ Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:

- a. die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt;
- b. die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

³ Privaten werden Personendaten nur bekannt gegeben, wenn sie sich zusätzlich verpflichten, die Daten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und sie nicht an Dritte weiter zu geben sowie für die Datensicherung gesorgt ist.

§ 21 Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten

¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates unterstehen, der dem Europarats-Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten ist, nur bekannt geben, wenn:

- a. die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;
- b. durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;
- c. dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder
- d. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Austausch und die Weiterverarbeitung von Personendaten im Rahmen des Schengener Informationssystems (SIS).

§ 22 Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten

¹ Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner Informationsbestände, die Personendaten enthalten.

² Das Verzeichnis ist der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen, insbesondere durch öffentliche Datennetze.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Inhalt des Verzeichnisses und die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht.

5 Informationszugangsrecht und andere Rechtsansprüche

§ 23 Zugang zu Informationen

¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.

² In hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren richtet sich der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.

§ 24 Zugang zu den eigenen Personendaten

¹ Jede Person hat Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.

§ 25 Schutz der eigenen Personendaten

¹ Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es kostenlos

- a. unrichtige Personendaten berichtigt oder, falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet;
- b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt;
- d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten schriftlich feststellt.

² Bestreitet das öffentliche Organ die Unrichtigkeit, so hat es die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen.

³ Kann der Natur der Daten nach weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

§ 26 Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die betroffene Person kann beim verantwortlichen öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten schriftlich sperren lassen.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a. das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

6 Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen

§ 27 Verweigerung oder Aufschub

¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen stehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information

- a. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder
- b. die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder
- c. den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder
- d. die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder
- e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt oder
- b. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt oder
- c. die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

⁴ Der Zugang zu den eigenen Personendaten kann namentlich bei Personendaten in Krankheitsgeschichten und Akten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs ausserdem eingeschränkt werden, wenn es wegen der Interessen der um Zugang ersuchenden Person erforderlich ist.

§ 28 Anonymisierung von Personendaten

¹ Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten über Drittpersonen nicht schon nach § 27 ganz oder teilweise zu verweigern, so sind diese Personendaten vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren.

² Der Zugang zu nicht anonymisierten Personendaten über Drittpersonen richtet sich nach den Bestimmungen für die Bekanntgabe von Personendaten.

7 Verfahren auf Zugang zu Informationen

§ 29 Gesuch

¹ Wer Zugang zu Informationen gemäss den §§ 23 und 24 erlangen will, stellt schriftlich oder mündlich ein Gesuch, das die gewünschte Information hinreichend genau zu bezeichnen hat.

² Die Person, die ein Gesuch auf Zugang zu den eigenen Personendaten stellt, muss sich über ihre Identität ausweisen, ausser wenn ihre Identität für das ersuchte öffentliche Organ zweifelsfrei feststeht.

§ 30 Prüfung

¹ Bezieht sich ein Gesuch ausschliesslich auf Informationen, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen, tritt das öffentliche Organ unter Verweis auf die Quelle nicht auf das Gesuch ein.

² Sind Interessen von Drittpersonen oder von anderen öffentlichen Organen im Sinne von § 27 betroffen, gibt das öffentliche Organ diesen Personen oder Organen Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist, ausser wenn auch ohne Stellungnahme klar ist, dass der Zugang ganz oder teilweise verweigert werden muss.

§ 31 Entscheid

¹ Steht dem Zugang zu Informationen nichts entgegen, gewährt das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person den Zugang.

² Zieht das öffentliche Organ aufgrund seiner Prüfung oder aufgrund der eingeholten Stellungnahmen die vollständige oder teilweise Abweisung des Zugangsgesuchs in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person mit.

³ Zieht es in Betracht, dem Zugangsgesuch entgegen den eingeholten Stellungnahmen zu entsprechen, teilt es dies den betroffenen Drittpersonen oder anderen öffentlichen Organen mit.

⁴ Innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäss den Absätzen 2 und 3 können die gesuchstellende Person und die Drittperson beim öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

§ 32 Gewährung des Zugangs

¹ Das öffentliche Organ gewährt Zugang zu den Informationen, indem es

- a. die Informationen schriftlich, in Form von Kopien oder auf Datenträgern aushändigt oder
- b. mit dem Einverständnis der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilt oder ihr vor Ort Einsicht in die Informationen gewährt.

² Auf ein mündlich gestelltes Zugangsgesuch kann das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilen.

§ 33 Fristen

¹ Das öffentliche Organ hat der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs

- a. den Zugang zu den Informationen zu gewähren,
- b. eine Mitteilung gemäss § 31 Absatz 2 zukommen zu lassen oder,
- c. wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, bis wann der Entscheid vorliegen wird.

§ 34 Gebühren

¹ Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Eine angemessene Gebühr nach Aufwand kann erhoben werden, in keinem Fall jedoch für den Zugang zu den eigenen Personendaten:

- a. bei aufwändigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen;
- b. bei Anfertigung von Kopien oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person.

³ Das öffentliche Organ weist die gesuchstellende Person darauf hin, wenn das Gesuch mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist; in diesem Fall kann es vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss einfordern.

⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.

⁵ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

8 Die oder der Datenschutzbeauftragte

§ 35 Kantonale Aufsichtsstelle

¹ Der Kanton führt unter dem Namen «Die Datenschutzbeauftragte» oder «Der Datenschutzbeauftragte» eine unabhängige Aufsichtsstelle.

² Er kann die Aufsichtsstelle aufgrund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

§ 36 Stellung

¹ Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.

² Die Mitglieder des Landrats sowie der Landrat und der Regierungsrat als Behörden unterstehen der Aufsichtsstelle nicht.

³ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Aufsichtsstelle aus.

⁴ Die Aufsichtsstelle ist administrativ der Landeskanzlei zugeordnet. *

§ 37 Leitung, Wahl

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte leitet die kantonale Aufsichtsstelle.

² Sie oder er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats auf Amtsperiode gewählt. Der Landrat ist an den Wahlvorschlag gebunden.

§ 38 Personal

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen des vom Landrat genehmigten Voranschlags für Anstellungen und Beförderungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

§ 39 Voranschlag

¹ Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Voranschlag. Der Regierungsrat leitet ihn unverändert an den Landrat weiter.

§ 40 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsstelle

- a. kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen;
- b. kontrolliert gemäss § 12 vorab Bearbeitungen von Personendaten;
- c. berät die öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen;
- d. berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- e. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen;
- f. nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind.

§ 41 Kontrollbefugnisse

¹ Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mit.

³ Die Berichte, welche die Aufsichtsstelle im Rahmen der Kontrolltätigkeit erstellt oder erstellen lässt, sind samt den ihnen zugrunde liegenden Materialien nicht öffentlich im Sinne von § 23 Absatz 1. *

§ 42 Aufforderung

¹ Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle das öffentliche Organ oder dessen vorgesetzte Stelle auf, unverzüglich die erforderlichen vorläufigen Massnahmen zu ergreifen.

§ 43 Empfehlungen

¹ Die Aufsichtsstelle kann zum Umgang mit Informationen Empfehlungen abgeben.

² Das öffentliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat in der Regel innert 4 Wochen gegenüber der Aufsichtsstelle zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.

§ 44 Weisungen zum Bearbeiten von Personendaten

¹ Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichtsstelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen.

² Keine Weisung kann gegenüber dem Kantonsgericht erlassen werden.

³ Die Aufsichtsstelle kann direkt eine Weisung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.

⁴ Das öffentliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einer Beschwerde gemäss den §§ 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz beim Regierungsrat anfechten.

⁵ Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts richten ihre Beschwerde direkt an das Kantonsgericht.

⁶ Die Aufsichtsstelle ist beschwerdeberechtigt gegen die Beschwerdeentscheidung des Regierungsrats.

§ 45 Zusammenarbeit

¹ Die Aufsichtsstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Organen der Gemeinden, der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.

§ 46 Verschwiegenheit

¹ Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle unterstehen bezüglich der Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, der gleichen Pflicht zur Verschwiegenheit wie das bearbeitende öffentliche Organ.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung der Funktion hinaus.

§ 47 Berichterstattung

¹ Die Aufsichtsstelle erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen.

² Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 48 Kommunale Aufsichtsstelle

¹ Die Gemeinde kann für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle führen.

² Sieht sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.

³ Die oder der kommunale Beauftragte und allfällige weitere Mitarbeitende dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen.

⁴ Die §§ 40 bis 47 gelten analog für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.

9 Strafbestimmungen

§ 49 Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten

¹ Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten vorsätzlich oder fahrlässig für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten für einen nicht personenbezogenen Zweck erhalten hat, entgegen der Verpflichtung gemäss § 20 Absatz 3 vorsätzlich oder fahrlässig an Dritte weiter gibt, wird mit Busse bestraft.

10 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 50 Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden geändert:

1. Kantonales Statistikgesetz: Das Kantonale Statistikgesetz vom 21. Februar 2008³⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴⁾
2. Anmeldungs- und Registergesetz; Das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008⁵⁾ wird wie folgt geändert: ...⁶⁾
3. Landratsgesetz: Das Gesetz vom 21. November 1994⁷⁾ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz, LRG) wird wie folgt geändert: ...⁸⁾
4. Verwaltungsorganisationsgesetz: Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁹⁾ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾
5. Personalgesetz: Das Gesetz vom 25. September 1997¹¹⁾ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹²⁾
6. Archivierungsgesetz: Das Gesetz vom 11. Mai 2006¹³⁾ über die Archivierung (Archivierungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁾
7. Gemeindegesetz: Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹⁵⁾ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁶⁾
8. Polizeigesetz: Das Polizeigesetz vom 28. November 1996¹⁷⁾ wird wie folgt geändert: ...¹⁸⁾

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 7. März 1991¹⁹⁾ über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) wird aufgehoben.

3) GS 36.685, SGS [107](#)

4) Vgl. GS 37.1165.

5) GS 36.752, SGS [111](#)

6) Vgl. GS 37.1165.

7) GS 32.58, SGS [131](#)

8) Vgl. GS 37.1165.

9) GS 28.436, SGS [140](#)

10) Vgl. GS 37.1165.

11) GS 32.1008, SGS [150](#)

12) Vgl. GS 37.1165.

13) GS 35.948, SGS [163](#)

14) Vgl. GS 37.1165.

15) GS 24.293, SGS [180](#)

16) Vgl. GS 37.1165.

17) GS 32.778, SGS [700](#)

18) Vgl. GS 37.1165.

19) GS 30.625, SGS 162

11 Schlussbestimmungen

§ 52 Fristen

¹ Innerhalb 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Informationsbestände mit Personendaten gemäss § 22 zu veröffentlichen.

² Der Regierungsrat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern.

§ 53 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁰⁾.

20) Vom Regierungsrat am 4. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.02.2011	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	GS 37.1165
18.09.2014	01.01.2015	§ 36 Abs. 4	geändert	GS 2014.120
18.09.2014	01.01.2015	§ 41 Abs. 3	eingefügt	GS 2014.120
18.09.2014	01.01.2015	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2014.120

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.02.2011	01.01.2013	Erstfassung	GS 37.1165
§ 36 Abs. 4	18.09.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.120
§ 41 Abs. 3	18.09.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.120
Anhang 1	18.09.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geändert	GS 2014.120